

## **Wirtschaftlichkeitsprüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit § 11 Abs. 1 SHG**

*Eine sozialhilferechtliche Unterstützung von selbständig erwerbenden Personen ist möglich. Voraussetzung für eine Unterstützung ist einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind. Dazu wird der Beizug von Fachpersonen oder Fachverbänden empfohlen. Eine Unterstützung ist möglich, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit realistisch ist. Andererseits ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen, die mindestens folgende Punkte regelt die Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen und für die fachliche Überprüfung, die Zeitdauer der Unterstützung und die Kostentragung der Abklärungen / Gutachten (E. 11). Wenn die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei einem Anstellungsverhältnis grösser ist, hat die Sozialhilfebehörde zu verfügen, dass ein Anstellungsverhältnis eingegangen werden muss, widrigenfalls die Unterstützung herabgesetzt werden kann (E. 12). Die SHB hat eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen um über die Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers zu befinden. Dem Beschwerdeführer ist eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher er die Gewinnzone erreichen kann (E. 14).*

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt,

der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-GLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

9. – 10. (...).

11. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Eine sozialhilferechtliche Unterstützung von selbständig erwerbenden Personen ist möglich. Es besteht jedoch kein Rechtstitel für betriebliche Investitionen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind. Dazu wird der Beizug von Fachpersonen (zum Beispiel Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden empfohlen. Andererseits ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen, die mindestens folgende Punkte regelt die Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen und für die fachliche Überprüfung, die Zeitdauer der Unterstützung und die Kostentragung der Abklärungen / Gutachten.

12. Eine Unterstützung ist möglich, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit realistisch ist. Wenn die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei einem Anstellungsverhältnis grösser ist, hat die Sozialhilfebehörde zu verfügen, dass ein Anstellungsverhältnis eingegangen werden muss, widrigenfalls die Unterstützung herabgesetzt werden kann. Bei der Unterstützung von selbständig Erwerbstitigen gilt es zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zu tragen hat. Daher muss die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Projekt von Selbständigerwerbenden langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen (CHARLOTTE ALFIREV-BIERI, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende,

ZeSo 1997, S. 129 ff.). Um dies erreichen zu können, ist der unterstützten Person eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher sie diese Gewinnzone zu erreichen hat, ansonsten von einem widersprüchlichen Verhalten der Behörde auszugehen ist (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassung- und Verwaltungsrecht, vom 16. Dezember 2009, 810 09 114 / 311, E. 4.1; Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Basel-Landschaft, selbständige Erwerbstätigkeit, Ziffer 18, S. 346, 347).

13. Der SHB ist beizupflichten, dass bis anhin keine Einnahmen an die Unterstützung angerechnet werden konnten und der Beschwerdeführer im Juli 2022 die Zeitspanne bis zum Turnaround von ursprünglich 6 Monaten mit „Herbst“ etwas verlängerte. Der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 9. März 2022 nach verzeichnete sein Unternehmen, ohne Berücksichtigung offener Rechnungen in der Höhe von CHF 6'791.65, aufgrund der Corona-Erwerbserersatz-Entschädigung einen leichten Einnahmenüberschuss. Den Bankauszügen und Abrechnungen nach überstiegen im März die Ausgaben die Einnahmen um CHF 311.78, im April 2022 wurden hingegen keine Einnahmen verzeichnet. Im Monat Mai 2022 lag wiederum ein leichter Ausgabenüberschuss von CHF 31.45 vor und im Juni 2022 lag erstmals ein Nettoertrag von CHF 28.97 vor. Der Beschwerdeführer macht geltend aufgrund der Kinderbetreuung und der Abwesenheit seiner potentiellen Kunden erst nach den Sommerferien Geschäfte abschliessen zu können und im Juli 2022 weder Ausgaben noch Einnahmen getätigt zu haben. Da die Unterlagen lückenhaft sind, insbesondere in Bezug auf den Stand der offenen Rechnungen, kann keine Aussage zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens getätigt werden.

14. Der Beschwerdeführer sieht den Turnaround seiner selbständigen Erwerbstätigkeit im Herbst 2022, eine Überprüfung zum jetzigen Zeitpunkt scheint daher noch immer sinnvoll. Auch kann den Akten entnommen werden, dass der Beschwerdeführer sich bereit erklärt, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen. Den Akten lassen sich indes keine weiteren Ausführungen der SHB zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Beschwerdeführers entnehmen. Auch geht die SHB nicht auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ein, wonach dieser seinen Turnaround im Herbst 2022 sehe. Vielmehr stützt sich die SHB einzig darauf, dass der Beschwerdeführer sich beim RAV melden müsse, damit ein möglicher Bezug von Arbeitslosentaggelder geprüft werden könne. Der SHB ist indes beizupflichten, dass sämtliche Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen geprüft und auch geltend gemacht werden müssen. Indes ist es aber nicht nachvollziehbar, wenn die SHB die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers untersagt, ohne überhaupt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt zu haben. Dem Beschwerdeführer ist eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher er die Gewinnzone erreichen kann. Auch ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer überhaupt einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder hat. Dies wäre zunächst zu prüfen. Die Beschwerde ist entsprechend in diesem Punkt gutzuheissen und die SHB ist anzuweisen eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen.

(...).

(RRB Nr. 2022-1293 vom 30. August 2022)